AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

FACHABTEILUNG 13C

➔ **Naturschutz**

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni
Tel.: (0316) 877-3075
Fax: (0316) 877-4295
E-Mail:peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 68V/1-2005

Graz, am 6. Oktober 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Patzenkar“ zum Europaschutzgebiet Nr. 11; Bekanntmachung.

B e k a n n t m a c h u n g

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Patzenkar“ erfolgte mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 8. Juli 2002, GZ: FA 13C - 50 E 2/1068-2002. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurde das „Patzenkar“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Das „Patzenkar“ liegt im Bereich der Schladminger Tauern in einer mittleren Seehöhe von 2.005 m, nordöstlich des Schiedecks (2.339m). Die Feuchtfläche mit drei temporären Lacken, in deren Uferbereich die schützenswerten Moosrasen ausgebildet sind, befindet sich im Bereich des Karbodens. Die Einhänge des Kares bis zu den Kammlinien wurden in das Gebiet einbezogen.

Die Schladminger Tauern zählen zu den Zentralalpen mit kristallinen Gesteinen, in den Hohlformen teilweise überlagert von Moränenschutt.

Der für Riccia breidleri so bedeutende Sandreichtum der Mulde ist in dem leicht verwitterbaren Sericitschiefer der darüberliegenden Berghänge begründet. Die blockigen Rücken und die Fundstellen sind von lückigen Curvuleten und Nardeten bedeckt, die Riccia breidleri-freien Mulden von Schneebodengesellschaften.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen.

Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC’s) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinde im künftigen Europaschutzgebiet ist Rohrmoos-Untertal

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
4060	Alpine und boreale Heiden

Code Nr.	Lebensraumtyp
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten (alpine Silikat Urheiden)
8110	Silikatschutthalden d. montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae u. Galeopsietalia ladani)
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
9420	Aliner Lärchen- und / oder Arven (Zirben)wald

Pflanzen nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Wissenschaftlicher Name
1384	Riccia breidleri

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NschG 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
6230	**Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ. Festland) auf Silikatböden (Bürstlingrasen) ***

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 30. November 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Eine Informationsveranstaltung kann bei Bedarf auf Wunsch der Gemeinde und der Aktionsgemeinschaft durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter http://www.gis.steiermark.at)
- GIS-Karte: „Patzenkar“ (AT2209002)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ (http://www.landesrecht.steiermark.at) - Menüpunkt „Begutachtungen“.